

Landratsamt Karlsruhe
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung vom 31.08.2023

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Bretten (Nord)

Das Landratsamt Karlsruhe – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Zuge der 2. Planänderung; Modernisierung zweier Wege (950/2 und 185/4), sowie Ausbau eines Schotterwegs in Asphalt (257/4) je auf gleicher Trasse, Wegseitengrabenertüchtigung, Neuanlage eines Grünwegs (264), Schaffung von Lössanstichen für Wildbienen (523), eines Tümpels und zwei Wassersammelmulden (423,522,521) in der **Flurneuerung Bretten (Nord)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Nach Prüfung der Eingriffe kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3890) eingesehen werden.

gez. Fabinski